

17. 1. Kann im Konkursverfahren ein Gläubiger, nachdem er abgeordnete Befriedigung beansprucht hat und nachdem seine Forderung zur Tabelle nur für den Ausfall festgestellt worden ist, aus der Masse Befriedigung für die ganze Forderung verlangen, wenn ihm das Absonderungsrecht nicht zusteht?

2. Kann dieses Verlangen Gegenstand einer Feststellungs-Klage sein?

R.D. §§ 64, 146. Z.P.D. § 256.

IV. Zivilsenat. Urf. v. 5. Dezember 1932 i. S. E. als Verwalter im Konkurs über den Nachlaß des B. (Bekl.) w. Firma W. Kommanditgesellschaft (Kl.). IV 317/32.

I. Landgericht Kassel.

II. Oberlandesgericht bayelbst.

Die Klägerin hatte dem Kaufmann B. in den Jahren 1929/30 mehrere Darlehen von insgesamt 30000 RM. gewährt und von ihm als Sicherung drei Lebensversicherungspolizen erhalten. In zweien dieser Polizen ist die Ehefrau des Versicherungsnehmers als Bezugsberechtigte benannt, während die dritte auf den Inhaber ausgestellt ist. Nach dem Tode des B. ist über seinen Nachlaß das Konkursverfahren eröffnet und der Beklagte zum Verwalter bestellt worden. Die Klägerin hat ihre Darlehensforderungen nebst Zinsen (insgesamt 30284,93 RM.) unter Hinweis auf ein beanspruchtes Absonderungsrecht als Ausfallforderung angemeldet. Zur Tabelle sind alsdann die angemeldeten Forderungen nach dem Antrag des Beklagten festgestellt worden mit dem Zusatz: „vorläufig als Ausfallforderung“. Der Beklagte hat bei einer inzwischen vorgenommenen Abschlagsverteilung die Klägerin, obwohl sie ein Absonderungsrecht nicht mehr geltend macht, nicht berücksichtigt. Die Klägerin ist der Ansicht, daß sie — abgesehen von dem auf die dritte Polize entfallenden Betrage von 9888,20 RM., den sie deshalb vom Gesamtbetrag ihrer Forderung in der Klage absetzt — unbeschränkt ihre Befriedigung aus der Konkursmasse suchen könne, und klagt auf Feststellung dieses Rechts.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Das Oberlandesgericht dagegen hat auf die Berufung der Klägerin festgestellt, daß diese berechtigt sei, wegen eines Betrages von 20396,73 RM. Befriedigung aus der Konkursmasse zu suchen. Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

Das Berufungsgericht ist in rechtsirrtumsfreien Erwägungen davon ausgegangen, daß die beiden Polizen, in denen die Witwe B. als Bezugsberechtigte benannt ist, nicht zum B.schen Nachlaß, also auch nicht zur Konkursmasse gehören, und daß demnach an ihnen der Klägerin kein Absonderungsrecht zusteht. Materiell greift aber die in § 64 R.D. angeordnete Beschränkung auf verhältnismäßige Befriedigung für den Ausfall nur dann Platz, wenn dem Gläubiger an einem zur Konkursmasse gehörigen Vermögensstück ein Recht auf abgeordnete Befriedigung zusteht (RGZ. Bd. 91 S. 13). Da dies hier nicht der Fall ist, so besteht, wie der Berufungsrichter mit Recht angenommen hat, für die ganze Schuld nur eine Konkursforderung. Dem dahingehenden Feststellungsantrage widerspricht der Konkurs-

berwaltet um deswillen, weil die Klägerin ein Absonderungsrecht beansprucht und demzufolge nur eine Ausfallforderung zur Tabelle angemeldet habe. Er wendet daher ein, daß sie zunächst ihre Forderung unbeschränkt und nicht als Ausfallforderung zur Tabelle anzumelden habe, und daß die Forderung dann erst in einem neuen Prüfungstermin festgestellt werden müsse.

Dem ist das Berufungsgericht nicht gefolgt. Es ist der Meinung, daß allerdings die Klägerin nur eine Ausfallforderung angemeldet habe, daß aber gleichwohl die Feststellung einer nur als Ausfallforderung angemeldeten Forderung die Forderung nach Grund und Betrag in voller Höhe umfasse, und daß diese Feststellung zur Tabelle die vollen konkursrechtlichen Wirkungen der §§ 146 flg., 164 Abs. 2 R.D. habe. Eine erneute Anmeldung sei daher nicht einmal mehr zulässig. Es handle sich also nicht um eine Klage aus § 146 R.D., der eine streitig gebliebene Forderung voraussetze, sondern um eine Feststellungsklage aus § 256 Z.P.D., an der die Klägerin um deswillen ein rechtliches Interesse habe, weil der Beklagte ihr Recht als Konkursgläubigerin auf Stimmrecht und auf Teilnahme an den Verteilungen bestritten habe.

Die Revision bekämpft diese Ausführungen, weil nach ihrer Meinung die Klägerin nur den möglicherweise entstehenden Ausfall angemeldet habe und weil die angemeldeten Forderungen nur in Höhe der Anmeldung eingeklagt werden könnten. Was nicht angemeldet sei, könne weder gemäß § 144 R.D. ohne Widerspruch noch gemäß § 146 R.D. streitig geblieben sein. Es gehe aber nicht an, eine beschränkte Anmeldung so zu beurteilen, als ob sie unbeschränkt erfolgt wäre. Sie meint daher, daß die Klage als unzulässig hätte verworfen werden müssen.

Dem ist nicht beizutreten. Der Irrtum der Revision besteht darin, daß sie schon der Anmeldung einer Forderung „als Ausfallforderung“ nur die Wirkungen einer beschränkten Anmeldung beilegen will. Es ist indessen dem Gläubiger, der abgesonderte Befriedigung beansprucht, unbenommen, seine Forderung zwar als Ausfallforderung, aber doch zum vollen Betrage im Konkurs anzumelden. Steht noch nicht fest, zu welchem Betrage er bei der abgesonderten Befriedigung Zahlung empfängt, so muß er sogar die Forderung zum vollen Betrage anmelden, wenn er nicht in seinem Recht, Befriedigung in Höhe seines etwaigen Ausfalls aus der Konkursmasse zu erlangen,

verkürzt werden will (vgl. RGZ. Bd. 37 S. 16). Beschränkt er dagegen seine Anmeldung auf einen Teil seiner Forderung, weil er für den Rest im Wege der abgeforderten Befriedigung Deckung zu erlangen glaubt, so muß er allerdings, soweit er diese Befriedigung nicht erlangt, auch den Rest, mit dem er ausgefallen ist, zur Konkurs-tabelle anmelden. Hat der Gläubiger aber keine solche Beschränkung vorgenommen, sondern die ganze Forderung angemeldet, so wird sie auch als ganze geprüft und, sofern sie nicht bestritten wird, festgestellt, wenn auch nur als „Konkursforderung für den Ausfall“. Die zusätzliche Beschränkung „als Ausfallforderung“ hat nicht die Bedeutung, daß die Forderung nur in Höhe des etwaigen späteren Ausfalls festgestellt wäre, sondern sie gilt lediglich der Konkursforderung.

Eine Anmeldung der ganzen Forderung liegt aber hier entgegen der Meinung der Revision vor. Das besagen unzweideutig die Eingangsworte der Anmeldung vom 31. August 1931: „. . . melden wir folgende Ansprüche an: eine Darlehnsforderung in Höhe von 25000 RM. . . . bezw. 5000 RM.“ Eine Beschränkung dieser Anmeldung dem Betrage nach kann in den folgenden Sätzen nicht gefunden werden. Soweit sich diese auf die Verpfändung der Lebensversicherungspolizen beziehen, enthalten sie nur einen Hinweis auf die Verpfändung und auf das „eventuelle“ Recht, abgeforderte Befriedigung aus den Versicherungssummen zu verlangen. Dadurch ist aber die Anmeldung dem Betrage nach nicht eingeschränkt worden. Eine solche Einschränkung liegt auch nicht darin, daß die Anmelder erklären, es werde, falls eine Befriedigung aus den Polizen erfolge, ein etwaiger Ausfall als Ausfallforderung geltend gemacht. Denn damit ist nur gesagt, was sich bei jeder Anmeldung eines abgeforderte Befriedigung beanspruchenden Gläubigers nach dem Gesetz von selbst versteht, nämlich, daß verhältnismäßige Befriedigung aus der Masse nur für den Betrag des Ausfalls verlangt werden solle. Ist demnach die Anmeldung der Forderung, wenn auch als Ausfallforderung, so doch zum vollen Betrage erfolgt, so ist die Feststellung zur Tabelle „vorläufig als Ausfallforderung“ für die ganze Forderung wirksam (vgl. RGZ. Bd. 22 S. 153).

Zu fragen wäre nur, ob hier, wo in Ermangelung eines Absonderungsrechts von vornherein keine Ausfallforderung bestand, eine erneute Anmeldung nötig ist. Mit Recht hat jedoch der Berufungsrichter dies verneint. Denn die Wirksamkeit der Feststellung der

Forderung zur Tabelle wird nicht dadurch in Frage gestellt, daß der Gläubiger irrtümlich ein Absonderungsrecht für sich beansprucht hat. Es kann vielmehr keinen Unterschied begründen, ob der Gläubiger auf sein Absonderungsrecht verzichtet hat oder damit ganz ausgefallen ist, oder ob der Konkursverwalter und er nachträglich dahin einig geworden sind, daß er ein Absonderungsrecht nicht in Anspruch nehmen könne.

Da sich der verklagte Konkursverwalter weigert, diese Rechtslage anzuerkennen, und die Klägerin nicht an den Abschlagsverteilungen teilnehmen läßt, so besteht ein rechtliches Interesse der Klägerin an der Feststellung ihres Konkursteilnahmerechts. Ihre Feststellungs-klage ist nicht die des § 146 R.D., sondern die allgemeine Klage aus § 256 Z.P.D. Indem der Berufsungsrichter diese zuläßt, lehnt er es durchaus zutreffend ab, die Klägerin gegenüber den Maßnahmen des Beklagten auf die Einzelrechtsbehelfe der Konkursordnung, insbesondere den § 158 R.D. zu verweisen. Denn ihre Feststellungsklage bezweckt, eine grundsätzliche Entscheidung über ihr Konkursteilnahmerecht herbeizuführen, und eine Klage aus § 256 Z.P.D. wird — wie in der Rechtsprechung des Reichsgerichts (RGZ. Bd. 116 S. 372) anerkannt ist — durch § 146 R.D. nicht grundsätzlich ausgeschlossen, sondern kann unter besonderen Umständen zugelassen werden. Solche liegen hier vor.